



Piratenpartei RV Hannover
z. H. Herrn Thomas Ganskow
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover

DER BÜRGERMEISTER

ORGANISATION Ordnungswesen
BEARBEITET VON Herrn Köster
TELEFON 0511 7307-9214
FAX 0511 7307-9210
E-MAIL christian.koester@langenhagen.de
RAUM 128
DIENSTGEBÄUDE Marktplatz 1

IHR ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM
14.02.2019

BITTE VEREINBAREN SIE FÜR BESUCHE EINEN TERMIN.
MEIN ZEICHEN DATUM
32.73.11 14.02.2019

Sondernutzungserlaubnis Nr.: 22 / 2019

Sehr geehrter Herr Ganskow,

aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 14.02.2019 wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, anlässlich der Europawahl am 26.05.2019 in der Zeit **vom 30.03.2019 bis zum 29.05.2019** Wahlplakate im öffentlichen Verkehrsraum (geschlossene Ortslage) von Langenhagen aufzustellen.

Am Wahltag und am Rathaus (**vom 02.05.-25.05.2019**) dürfen im Umkreis von 20 m beziehungsweise im unmittelbaren Zugang zum Wahllokal **keine** Wahlplakate aufgehängt werden.

Unser Abteilung Verkehr und Straßen bat uns Ihnen mitzuteilen, dass keine Wahlplakate an die Laternen auf der neu gebauten Marktfläche gehängt werden sollen. Die Beschichtung der Laternenmasten sei sehr empfindlich und würde beim Anbringen von Plakaten wohl erheblich beschädigt werden.

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Erteilung der Erlaubnis werden keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Auflagen

1. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass der fließende und der ruhende Verkehr insbesondere in der Sicht nicht und die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Plakate und Plakattafeln sind so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit ständig gewährleistet ist.
3. Plakate dürfen nicht an Masten, Laternen u.ä. angebracht werden, die in Pflanzbeeten stehen.
4. An den Masten der Verkehrseinrichtungen oder -zeichen dürfen Plakate nicht angebracht werden. Dies gilt auch, wenn Verkehrszeichen an Laternenmasten angebracht sind.

5. An Masten sind Schilder so anzubringen, dass sie nicht herunterfallen können. An Bäumen und Masten der Verkehrseinrichtungen dürfen Schilder grundsätzlich nicht angebracht werden.
6. Die Plakate sind ausschließlich mit Kunststoffkabelbindern an Masten anzubringen.
7. Werden durch die Sondernutzung Gehwege, die Fahrbahn oder andere Bereiche verschmutzt, sind diese unverzüglich von Ihnen oder von einem von Ihnen Beauftragten zu säubern.
8. Nach dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf dieser Erlaubnis ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Sollten Sie den o. g. Auflagen nicht nachkommen, wird Ihnen hiermit die Ersatzvornahme angedroht.

Begründung

Diese Erlaubnis wird Ihnen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), i. V. m. § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Langenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 13.05.2013 erteilt.

Der Widerrufsvorbehalt und die Auflagen beruhen auf § 18 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Sondernutzungssatzung.

Nach § 66 i. V. m. §§ 64, 65 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (Nds. GVBl. S. 720), können die Auflagen bei Nichtbeachtung per Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die voraussichtlichen Kosten werden sich auf 250,00 EUR belaufen.

Kostenfestsetzung

Im Zusammenhang mit der Wahlwerbung von politischen Parteien und Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern werden für das Aufstellen von Plakattafeln und Wahlkampfständen, sowie das Anleihen oder Aufhängen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Köster